



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## Förderbekanntmachung Nachhaltige Städtische Mobilität für alle



## Zielsetzung

Der Verkehrssektor ist für rund 15 % der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen verantwortlich. 90 % hiervon entfallen auf den Straßenverkehr insgesamt und 65 % sind allein auf den PKW-Verkehr zurückzuführen. Mit der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 können Maßnahmenpakete aus kommunalen und regionalen Mobilitätsplänen umgesetzt werden, die sich an den folgenden Leitzielen orientieren:

- Vernetzung von städtischen und regionalen Mobilitätsangeboten
- Sichere Wege für alle (Vision Zero)
- Gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmenden
- Optimierte Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und Fläche
- Umwelt- und stadtverträgliche Mobilität

Die nachhaltige städtische Mobilität dient der Umsetzung der EFRE/JTF-Programmpriorität 4 (Mobiles NRW) und trägt dort zum Spezifischen Ziel 10 „Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft“ bei.

Für dieses Förderangebot stehen zum Start rund 52 Millionen Euro aus dem Fonds für Regionale Entwicklung der Europäischen Union (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Weitere Mittel sollen bereitgestellt werden. Im EFRE/JTF-Programm NRW werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der EU beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.



Geförderte Infrastrukturvorhaben müssen so errichtet werden, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmenpakete, die auf kommunalen oder regionalen Mobilitätsplänen basieren. Die Maßnahmen müssen die Neuorganisation des Verkehrs zu Gunsten einer klima- und umweltfreundlichen Mobilität und/oder einer räumlichen und digitalen Vernetzung beinhalten. Dabei muss ein Maßnahmenpaket aus mindestens zwei Einzelmaßnahmen der Themenbereiche 1.-3. bestehen. Diese können auch themenübergreifend gebündelt werden. Die folgenden Themenbereiche geben den Förderrahmen vor:

1. Neugestaltung und Umverteilung der für Mobilität und Logistik genutzten Flächen und Infrastruktur zu Gunsten sicherer, nachhaltiger und vernetzter Mobilitätslösungen: dazu zählen die Einrichtung verkehrsberuhigter und autofreier Zonen, Stellplatz- und Halteflächen sowie sichere Fuß- und Radwege, aber auch Mobilstationen, Abstellanlagen und Umschlagflächen für die letzte Meile.
2. Nahtlose und optimierte Wege durch digitale Vernetzung, Integration und Steuerung: die vorhandenen Angebote und Infrastrukturen durch Datenmanagement und intelligente Lösungen zu Gunsten nachhaltiger Mobilität optimieren und steuern, d.h. die Nutzung von nachhaltigen Mobilitätsangeboten „priorisieren“.
3. Beitrag zur flächendeckenden oder beschleunigten Umsetzung und Nutzung von innovativen nachhaltigen Mobilitätslösungen: Optimierung der kommunalen Mobilität durch Fahrten- und Wegebündelung insbesondere im Wirtschaftsverkehr.



4. Begleitmaßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums und zur optimierten Nutzung von Fläche und Infrastruktur und/oder nicht-investive Vorhaben sind nur in Verbindung mit mindestens zwei Maßnahmen aus den Themenbereichen 1.- 3. förderfähig.

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß §107 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- c) kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen mehr als 50 Prozent der Anteile gehören.

Im Verbund mit den unter a) bis c) genannten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gehören dazu auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen, kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Stiftungen und Kammern.

## Wie wird gefördert?

Gefördert werden können nur Vorhaben, die aus einem kommunalen oder regionalen Mobilitätsplan gemäß Ziffer 4.2.1 der Förderrichtlinie Nachhaltige städtische Mobilität abgeleitet werden und die aus mehreren Maßnahmen der o.g. Themenbereiche bestehen.

Es gelten die Regelungen der Förderrichtlinie „Nachhaltige städtische Mobilität“ und es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien erfüllen. Dabei muss das Vorhaben unter anderem einen Beitrag leisten „zur nachhaltigen, vernetzten städtischen Mobilität einschließlich des Verflechtungsraums oder der Verflechtungsräume“ und "zur Attraktivierung modernisierter Verkehrssysteme im Rahmen des Übergangs zur CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft". Auch der Beitrag des Vorhabens zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit (inkl. Gleichberechtigung, Inklusion und



Nichtdiskriminierung) muss erklärt werden. Dieses ist im Antragsverfahren darzustellen.

Die förderfähigen Ausgaben dürfen maximal zehn Millionen Euro je Gesamtvorhaben betragen. Die Bagatellgrenze für die Gewährung einer Zuwendung liegt bei 200.000 Euro.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in der Förderrichtlinie genannten beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er erhöht sich für Forschungs-, Bildungseinrichtungen und Gemeinden ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen) sowie Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept auf 90 Prozent. Die weiteren Fördersätze regelt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen.

## Antragstellung

Anträge können ab dem 15. Januar 2024 gestellt werden.

Anträge sind über das Antragsportal [EFRE.NRW.Online](https://www.efre.nrw.de) bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen einzureichen. Diese leiten die Anträge zur fachlichen Bewertung an die Innovationsförderagentur (IN.NRW) beim Projektträger Jülich/Forschungszentrum Jülich weiter. IN.NRW prüft, ob die Projektplanungen mit den Zielsetzungen der Förderung und den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien im Einklang stehen und wird eine fachliche Stellungnahme zu den vorgelegten Projektanträgen erstellen, die der jeweiligen Bezirksregierung als zwischengeschaltete/ bewilligende Stelle (ZgS) zugeleitet wird. Die Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit erfolgt durch die bewilligende Stelle in der Reihenfolge des Eingangs.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die zuständige ZgS entscheidet nach dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen sowie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.



## Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot finden Sie unter  
<https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/nachhaltige-staedtische-mobilitaet/>

Den Antragstellenden wird eine qualifizierte Beratung angeboten. Es wird ausdrücklich empfohlen, sich vor der Antragseinreichung beraten zu lassen.

Bitte nutzen Sie das inhaltliche Beratungsangebot der  
Innovationsförderagentur IN.NRW

Herr Dr. Appuhn  
Email: [urbanmobil.in.nrw@fz-juelich.de](mailto:urbanmobil.in.nrw@fz-juelich.de)  
Telefon: 02461 61 84047

Frau Dr. Burjanadze  
Email: [urbanmobil.in.nrw@fz-juelich.de](mailto:urbanmobil.in.nrw@fz-juelich.de)  
Telefon: 02461 61 84121

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen berät die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Bezirksregierung Arnsberg  
Frau Geizenräder  
Email: [Erika.Geizenraeder@bra.nrw.de](mailto:Erika.Geizenraeder@bra.nrw.de)  
Telefon: 02931 82 2702

Bezirksregierung Detmold  
Herr Frerk  
Email: [daniel.frerck@brdt.nrw.de](mailto:daniel.frerck@brdt.nrw.de)  
Telefon: 05231 71 3416

Bezirksregierung Düsseldorf  
Herr Kreutzer  
Email: [Matthias.Kreutzer@brd.nrw.de](mailto:Matthias.Kreutzer@brd.nrw.de)  
Telefon: 0211 475 3131

Frau Lorenz  
Email: [Isabelle.Lorenz@brd.nrw.de](mailto:Isabelle.Lorenz@brd.nrw.de)  
Telefon: 0211 475 4429



### Bezirksregierung Münster

Frau Forke

Email: karolin.forke@brms.nrw.de

Telefon: 0251 411 4558

### Bezirksregierung Köln

Frau Brandt

Email: mobilitaet@bezreg-koeln.nrw.de

Telefon: 0221 147 2589

Frau Urmersbach

Email: mobilitaet@bezreg-koeln.nrw.de

Telefon: 0221 147 2874

## Rechtliche Grundlagen

Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Regionen (Richtlinie Nachhaltige städtische Mobilität) vom 14. Dezember 2023 (MBI. NRW 2024/1 S. 1)
- EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 Oktober 2022 (MBI. NRW. S. 1332871)

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i. V. m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr.



2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.  
Juni 2021 einverstanden.

## Disclaimer

- Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.





Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



## **Impressum**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV)  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

## **Redaktion**

Referat VII B4

## **Bildnachweis**

© Nicolas Bascop

## **Stand**

15.01.2024

[www.efre.nrw](http://www.efre.nrw)